

**XXXVIII.**  
**Erneuertes Edict**  
**wider die Zigeuner, und sonstig verdächtiges**  
**Gesindel**  
**von 1764.**

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Romischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic.  
 Ehrenkund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Unsern höchsten Misvergnügen berichtet worden, was müssen die so genannte Zigeuner und Heiden, ohnerachtet des von Unseren Herrn Vorfahren Christmildesten Andenkens verschiedentlich ausgeschaffenen, und insonderheit unterm 2ten October 1723. wiederholten Verbots in Unseren Hochstift Haufenweise sich wieder einzufinden, keinen Schuh tragen; daß Wir dahero allen ferneren besorglichen Unheil, Unglück, und schädlichen Misshandlungen, welche solche Zigeuner zu verüben pflegen, gnädigst Fürst-Bätterlich vorzubiegen, und Unser Hochstift von diesem, dem Müßiggang, und allerhand Lastern gethanen liederlichen und boshaften Gesindel zu reinigen, die damals ins Land publicirte Verordnungen zu revidoriren, und zu erneuern bewogen worden; Als wird ermelldten Zigeunerem hiedurch noch

ma-

**XXXVIII. Erneuertes Edict wider die Zigeuner, ic. 185**

mahlen wohlernstlich anbefohlen, Unser Hochstift nicht zu betreten, sondern sich dessen gänlich zu mühigen, und zu enthalten, mit der ernsthafsten Bedrohung, daß diejenige, welche sich darin betreten lassen, arrestirt, und ohne Unterscheid des Geschlechts mit Ruten ausgestrichen, und mit einem Brandmerk gezeichnet, sodann aber nach ausgeschworener Urfede aus denselben auf ewig verwiesen, und wosfern dieselbe zum andern- oder mehrmalen solches Unser Hochstift hinwiederum betreten, und darin ergriffen würden, so ebenfalls die Mannstiente, ohne weitläufigen Proces, und zu erwarten habender Gnade an dem nächsten Galgen sofort aufgehängt, die Weiber aber mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden sollen. Damit auch vorgemeldtes niederkisches Gesindel, wann selbiges, diesem ohnerachtet, in mehrgedachtes Unser Hochstift hiernächst einzuschleichen, sich untersangen würde, des so geschwinden entdeckt, und ergriffen, mithin überwohnter massen gestraft werden möge, sollen Unser jedes Orts Beamte, Gerichtshabere und Bediente, Magistrat in denen Städten, Richtere und Vorstehere in denen Dorffschäften, und absonderlich Unser an denzen Gränen wohnende Gemeinheiten, und zwar eine jede in ihrem District fleißige Aufsicht zu führen, und die Felder und Wälder genau visitiren zu lassen, sodann dieselbe auf den Betretungs-Fall alsofort, auch, da es nöthig, mit Zuhilf der Benachbarten anzugreifen, und des Orts nächsten Beamten zu vor angezogener Straf

B b 2

aus-

auszuliefern schuldig und verpflichtet seyn; mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß alle und jede Gemeinden, so dieser Unser Heilsamen Verordnung zuwider die Zigeuner ohngehindert passiren lassen, und selbige nicht anhalten, anderen zum Exempel mit 20. Goldgulden und sonst anderer empfindlichen Straf angesehen, und diejenige Beamte, und Bediente, in deren District die Zigeuner betreten, wann selbige Unserem Befehl und Verordnung alsofort nicht nachkommen würden, Uns jedesmal ohne einziges Nachschen mit hundert Goldgulden Straf nicht allein verfallen, sondern auch dabei gehalten seyn sollen, den aus ihrer erweillichen Nachlässigkeit den Unterthanen etwa zu erwachsenden Schaden, ohne Unterscheid und Ansehen der Personen; aus ihren Mitteln zu erfüllen.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so sollen ohnweit denen Stäts Gründen, wo nicht bereits Pfähle vorhanden, solche von neuen errichtet, blecherne Tafeln daran geschlagen, und darauf, daß denen Zigeuner den Eintritt in hiesiges Hochstift bey Leib- und Lebens-Straf verboten seye, deutlich bemerket, sonst aber diese Pfähle für ordentliche Gründ-Pfähle niemals betrachtet werden;

Und weil auch nebst denen Zigeunern, allerhand verdächtiges Herren-loses Gesindel in denen Waldern, und sonst hin und wieder sich aufzuhalten, und die Landstrassen unsicher machen, solle;

fol.

sollen alle diejenige, welche mit keinem reichenden Paße versehen, und in ein ordentliches Wirtshaus nicht sinkhren, sondern in Winkel-Herbergen sich aufzuhalten, mit verdächtigen Paßen handeln, und daher oder sonst verdächtig scheinen, von jeden Orts Obrigkeit, und in denen Dörfern von Richtern und Vorsteheren arrestirat, demnächst von Beamten, und Gerichtshaberen examiniert, von dem Befinden, wann ein begründeter Verdacht vorhanden, an Unsere Regierung der Bericht erstattet, und von da Verhältniss-Beschluß eingehället werden.

Urkundlich Unser Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gesetzten Geheimen Camley-Insiegels. Gegeben auf Unserem Residenz-Schloß Monhaus den zegten Junii 1764.

**Wilhelm Anton.**

(L.S.)

**XXXIX.**